

Gibt es ein Menschenrecht auf Arbeit?

Gibt es ein Menschenrecht auf Arbeit? Die Frage ist nicht leicht zu beantworten, zumal die Begriffe, die sie bestimmen, nicht klar definiert sind. Was ist »Arbeit«, und was ist ein »Menschenrecht«?

Im ersten Absatz werden wir uns mit dem Begriff »Arbeit« auseinandersetzen. Anschließend sollen die Begriffe »Menschenrechte« und »Grundrechte« näher beleuchtet und schließlich – in einem dritten Abschnitt – internationale Dokumente zu Menschen- und Grundrechten untersucht werden. Zuletzt erörtern wir verschiedene Aspekte eines Menschenrechts auf Arbeit.

1. Was heißt »Arbeit«?

Im Staatslexikon wird Arbeit definiert als »die bewußte, rational geplante humane Tätigkeit der Herstellung, Veränderung und Erhaltung von Sachen und Zuständen«.¹ Diese Definition, obwohl sachgerecht, unterschlägt die geschichtliche Entwicklung des Arbeitsbegriffs. Arbeit findet schließlich im Rahmen technischer, ökonomischer und sozialer Bedingungen statt, die epochenspezifisch sind. Diese Bedingungen prägen auch das anthropologische, ethische und theologische Verständnis von Arbeit im je betreffenden Zeitraum.

Bis in die Moderne hinein wurde Arbeit vor allem als körperliche Tätigkeit verstanden² und als *opera servilia* abgewertet. Sie sollte von Sklaven (und anderen Unterschichten der Gesellschaft) geleistet werden. Die Oberschichten arbeiteten nicht, und hatten damit die Möglichkeit, sich den *opera liberalia* (Wissenschaft, Kunst, Staatsdienst) zu widmen. Bezeichnend ist

GERARD VAN WISSEN, geb. 1943, studierte Theologie, Philosophie, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre; er lehrt Öffentliches Recht an der Universität von Amsterdam und ist Mitglied der Niederländisch-Flämischen Communio. Der Beitrag wurde in deutscher Sprache verfaßt.

es, daß das Wort »Schule« (*school, école, schola* usw.) aus dem griechischen Wort *scholé* stammt, das eigentlich »Freizeit« bedeutet.

Überhaupt wurde in der griechischen Kultur, mit ihrem Dualismus von Geist und Materie, die körperliche Arbeit als eine dem freien Menschen unwürdige Tätigkeit angesehen. Sie hindert den Menschen an der Muße der Kontemplation, die Aufgabe des Weisen ist.

Das Wort »Arbeit« hat in fast allen Sprachen eine gemeinsame Grundbedeutung, die auf die Mühe körperlicher Tätigkeit hinweist. Arbeit kommt vom Lateinischen *arvum*, »gepflügter Acker«, und ist im Althochdeutschen synonym mit »Mühsal«, »Not«, »Beschwerde«.³ Noch heute bedeutet *labour* im Französischen »schwere Arbeit«.

In der Neuzeit nun veränderte sich die Einstellung gegenüber der Arbeit. Max Weber hat in einem berühmten Buch auf die geschichtliche Verbindung des Kapitalismus mit dem Protestantismus, insbesondere mit dem Calvinismus, hingewiesen.⁴ *In der Welt* sollte man Gott dienen durch fleißige Arbeit; und aus dem wirtschaftlichen Erfolg dieser Arbeit wurde die Auserwählung Gottes deutlich. Arbeit in der Welt als die Mitarbeit mit Gott: Das wurde die neue Haltung zur Arbeit. Natürlich stand man auch im Mittelalter der Arbeit positiv gegenüber, doch Beten und ein kontemplatives Leben wurden allemal höher eingeschätzt.

Wenn Arbeit Mitarbeit mit Gott ist, kann sie sich nicht auf körperliche Arbeit beschränken. Auch wissenschaftliche Tätigkeit oder Unterricht gehören dann begrifflich zur Arbeit. Damit erweiterte sich mit der Neuzeit der Begriff der Arbeit.

Seit dem 19. Jahrhundert entwickelten sich die westlichen Gesellschaften zu »arbeitnehmerzentrierten Industriegesellschaften« (Dahrendorf), in denen »Industrie« als die organisierte und die Arbeitnehmer disziplinierende Produktion von Gütern und Diensten aufgefaßt werden muß. »Arbeit«, meistens geleistet in lohnabhängigen Verhältnissen, entwickelte sich zu einer zentralen gesellschaftlichen Kategorie.

Mit diesem gesellschaftlich bedingten Bedeutungswandel der Arbeit änderte sich auch ihre anthropologische und ethische Bewertung. Arbeit wurde zur moralischen Kategorie, nicht weil Arbeit Mitarbeit mit Gott war, wie zu Beginn der Neuzeit, sondern weil der Arbeit ein spezifischer Eigencharakter unterstellt wurde: Arbeit war eigentlich *Selbstschöpfung des Menschen*.

In diesem Zusammenhang ist auch die Marx'sche Wertung der Arbeit zu verstehen. Bei Marx ist die Arbeit die einzige schöpferische Quelle des menschlichen Lebens.⁵ Nur durch Arbeit wird ein Mensch zum Menschen. Diese grundsätzlich positive Grundhaltung zur Arbeit finden wir im Kommunismus⁶, aber auch in der Sozialdemokratie.⁷

Die Katholische Soziallehre, wie diese in einer Reihe Sozialenzykliken

entwickelt wurde, bewertet die menschliche Arbeit ebenfalls sehr positiv. In seiner Enzyklika *Laborem Exercens* über die menschliche Arbeit, 1981 herausgegeben zum 90. Jahrestag der Enzyklika *Rerum Novarum*, sagt Papst Johannes Paul II.: »Nach Gottes Bild und Gleichnis inmitten des sichtbaren Universums geschaffen und dorthingestellt, damit er die Erde sich untertan mache, ist der Mensch daher seit dem Anfang zur Arbeit berufen. Die Arbeit ist eines der Kennzeichen, die den Menschen von den anderen Geschöpfen unterscheiden, deren mit der Erhaltung des Lebens verbundene Tätigkeit man nicht als Arbeit bezeichnen kann; nur der Mensch ist zur Arbeit befähigt, nur er verrichtet sie, wobei er gleichzeitig seine irdische Existenz mit ihr ausfüllt. Die Arbeit trägt somit ein besonderes Merkmal des Menschen und der Menschheit, das Merkmal der Person, die in einer Gemeinschaft von Personen wirkt; dieses Merkmal bestimmt ihre innere Qualität und macht in gewisser Hinsicht ihr Wesen aus.«⁸

Der prinzipielle Unterschied zwischen der Marx'schen und der christlichen Auffassung von Arbeit hängt mit dem jeweiligen Menschenbild zusammen.⁹ Für Marx waren Mensch und menschliche Gesellschaft im *Prinzip* das Resultat der Arbeit. Auch das Christentum bewertet die Arbeit als überaus wichtig, relativiert aber dennoch ihre Bedeutung. Ihre (fast pseudotheologische) Hochstilierung zum Mittel der Selbstschöpfung und -erlösung des Menschen, wie sie sich bei Marx u. a. findet, weist das Christentum entschieden zurück. Gott hat den Menschen geschaffen nach Seinem Bild und Gleichnis, und nur Jesus Christus kann den Menschen durch seine Gnade erlösen.

Es gibt jedoch noch einen anderen Aspekt der Arbeit, der bei derer Glorifizierung leicht aus dem Blick gerät: »Im Schweiß deines Anlitzes magst du dein Brot essen.«¹⁰ Arbeit ist ein Teil menschlichen Existenz, die nun einmal auch mit Leid, Not und Kummer untrennbar verknüpft ist. Aus christlicher Perspektive ist Arbeit mit der Erbsünde und dem Sündenfall verbunden.

Seit dem 19. Jahrhundert arbeiteten immer weniger Menschen in der Agrarwirtschaft, und viele ehemalige Bauern fanden in den Fabriken ihren Arbeitsplatz. Im 20. Jahrhundert konnte durch Anwendung neuer Technologien die Produktion der Industrie unter gleichzeitiger Verringerung der Belegschaft (und der Arbeitszeit) gesteigert werden. Der schnell wachsende Dienstleistungssektor konnte jedoch neue zusätzliche Arbeitsplätze schaffen.

Und jetzt sehen wir zum Ausgang des 20. Jahrhunderts, daß neue Produktionsverfahren (CAD/CAM¹¹ etc.) eine immer größere Rationalisierung der Produktion ermöglichen. Mit immer weniger Arbeitskraft findet eine immer größere Wertschöpfung statt. Das ist auch im Dienstleistungssektor der Fall. Überall in der Wirtschaft schrumpft die Anzahl der Arbeitsplätze.

Die Gesellschaft an der Schwelle des 21. Jahrhunderts könnte vielleicht jedem ein (Grund-)Einkommen, bestimmt aber keinen Arbeitsplatz garantieren. In unseren modernen Gesellschaften wird Arbeit, im Sinne von Berufsarbeit, knapp. »Arbeit im Sinne von Berufsarbeit«, weil Möglichkeiten zu sinnvollen, ja gesellschaftlich notwendigen Tätigkeiten in unseren Gesellschaften im Überfluß vorhanden sind: Betreuung der Jugend, Hilfe für die älteren Mitbürger oder Behinderte, jeder könnte diese Liste um viele Beispiele ergänzen. Wenn man keine Berufsarbeit leisten kann, könnte man doch auch ehrenamtliche Arbeit übernehmen? Das wäre natürlich möglich, und oft wird diese Möglichkeit auch wahrgenommen; aber da spielt noch etwas anderes mit. Berufsarbeit bedeutet gesellschaftliche Beteiligung und gesellschaftliche Anerkennung. Eine bezahlte Arbeitsstelle bedeutet Einkommen, und zwar selbsterworbenes Einkommen. Daß man nicht seine Hand aufzuhalten braucht, verleiht Selbstachtung und Selbstvertrauen.

Obwohl die Arbeitsintensität der Produktion sich weiter verringert, weil immer weniger Menschen immer mehr produzieren, ist das Arbeitsethos noch immer das Ethos des 19. Jahrhunderts. Was meinen wir damit? Berufsarbeit wird noch immer als eine der wichtigsten, ja vielleicht die wichtigste sinnstiftende Tätigkeit in einem Menschenleben aufgefaßt.¹² Wer also keinen Arbeitsplatz hat, ist zur Sinnlosigkeit verurteilt. Er wird zwar nicht verhungern, aber er lebt am Rande des gesellschaftlichen Spielfeldes.

Andererseits, wer Arbeit hat, schuftet mitunter Tag und Nacht und leistet unzählige Überstunden. So wird die Kluft zwischen denjenigen, die (noch) Arbeit haben, und der breiten Masse der Arbeitslosen immer größer und tiefer. Einerseits *Jobless growth*, Wachstum also, das keine Arbeitsplätze schafft, und andererseits ein Arbeitsethos, das eine Vollbeschäftigung voraussetzt. Das ist die Realität in allen alten Industrieländern. Der weltweite Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaften machen eine ständige Kostensenkung unumgänglich. Eine 24-Stundenwirtschaft ist angeblich die einzige Antwort auf die wirtschaftliche Herausforderung aus anderen Teilen der Welt. Dieses Karussell der Wirtschaft dreht immer schneller und mit immer weniger Passagieren. Arbeitsplätze werden abgebaut, und viele, die noch Arbeit haben, werden krank durch Streß, durch ständige geistige und körperliche Überbelastung. Diejenigen aber, die aus dem Karussell geworfen sind, werden gleichermaßen krank, weil sie ihren Status verloren haben und am Ende der gesellschaftlichen Stufenleiter baumeln.¹³

Was heißt vor diesem Hintergrund »ein Menschenrecht auf Arbeit«? Gibt es überhaupt ein solches Menschenrecht und wenn ja, ist es nicht nur ein Widerhall der Zeit der Vollbeschäftigung? In den nächsten Abschnitten wollen wir dieser Frage nachgehen.

2. Menschenrechte und Grundrechte

Zunächst aber müssen wir klären, was überhaupt ein Menschenrecht ist. Die Gesellschaften, in denen wir leben, werden als *pluralistisch* bezeichnet. Das heißt, daß diese Gesellschaften von einer Vielfalt weltanschaulicher und moralischer Positionen geprägt werden. Keine Weltanschauung, keine moralische Überzeugung hat, *vom Standpunkt der Gesellschaft aus*, das Wahrheitsmonopol. Gleichzeitig soll es auch in einer pluralistischen Gesellschaft einen gewissen moralischen Grundkonsens geben. Bei aller Vielfalt soll auch ein gewisses Maß an Normen und Werten existieren, das den Zusammenhalt und Bestand der Gesellschaft garantiert.

Der pluralistischen Gesellschaft liegt die moralische Grundüberzeugung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde zugrunde. Nur auf dieser moralischen Grundlage kann eine Gesellschaft, die von einer Vielfalt weltanschaulicher und moralischer Überzeugungen geprägt ist, in Ordnung und Frieden zusammenleben.

Die Menschenwürde ist für Gesellschaft und Staat *unantastbar*. Das heißt, daß jeder Mensch – wer er auch sei – in seinem tiefsten Wesen, in seiner Integrität, von Staat und Gesellschaft zu respektieren ist.

Der Begriff Menschenwürde verweist auf eine Anthropologie, ein Menschenbild¹⁴; er ist gleichermaßen das Kondensat dieses Menschenbildes und benennt den wesentlichen Kern des Menschseins.¹⁵ Darum besitzt auch jeder Mensch diese Würde, unabhängig von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Nationalität, Religion oder Weltanschauung. Sie ist mit dem Menschsein gegeben. Darum kann auch kein Mensch auf diese Würde verzichten, noch kann sie ihm genommen werden.

Der Begriff »Menschenwürde« umfaßt verschiedene Einzelaspekte, wie Meinungsfreiheit, Unverletzlichkeit des Körpers, Freiheit der Religion und Weltanschauung, aber auch die Verfügung über eine angemessene Wohnung und – das werden wir in diesem Aufsatz besonders untersuchen – *das Menschenrecht auf Arbeit*. Diese und andere grundlegenden Momente der Menschenwürde werden als *Menschenrechte* bezeichnet.

»Menschenwürde« und »Menschenrechte« sind, eingebettet in ein bestimmtes Menschenbild, als *ethische* Begriffe zu bewerten. Handelt es sich jedoch auch um *rechtliche* Begriffe? K. Stern z. B. ist der Auffassung, daß es sich bei den Menschenrechten um *überpositives* Recht handle.¹⁶ Zuzustimmen ist jedenfalls der Auffassung, daß ein Mensch nicht erst die Meinungsfreiheit oder die Religionsfreiheit hat, wenn das positive Recht ihm diese zugesteht. Wenn jedoch die betreffende Rechtsordnung diese Menschenrechte nicht anerkennt, dann sind diese Menschenrechte auch keine Rechte innerhalb dieser Rechtsordnung. Darum sind Menschenrechte als *präpositiv* und nicht als *überpositiv* zu bewerten. Als präpositive Normen sind sie sozusagen

gen »Rechte« auf Rechte, oder besser noch, ein *grundlegender Anspruch ethischen Charakters*. Wenn dieser rechtlich positiviert wird, werden Menschenrechte zu *grundlegenden Rechten*. Diese grundlegenden Rechte in Verfassungen und internationalen Verträgen werden *Grundrechte* genannt.

Wir betrachten die Menschenwürde als unantastbar und an sich absolut. Trotzdem ist man sich ihrer in der Geschichte erst allmählich bewußt geworden. Diese Entdeckung der Menschenwürde ist eng mit der der grundlegenden Ansprüche und Rechte verbunden. Wenn Menschen sich in ihrer Würde verletzt fühlten, wurden sie sich bestimmten Aspekten dieser Würde bewußt, folgerten daraus grundlegende Ansprüche und kämpften schließlich für deren Positivierung.

Darum sind die im Laufe der Geschichte formulierten Kataloge von Rechten, wie z. B. die englische *Magna Charta Libertatum* (1215) eigentlich zugleich »Bill of Rights« wie auch – und vielleicht an erster Stelle – »Bill of Wrongs«. *Die Geschichte der Menschenrechte ist die Geschichte von Menschenrechtsverletzungen*.

So werden in jeder Epoche der Geschichte, im Kontext je neuer gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und philosophischer Situationen, auch neue Konsequenzen aus dieser Menschenwürde gezogen. Nur im Rahmen der herrschenden sozial-wirtschaftlichen Ordnung und des geistigen Klimas konnte man sich bestimmter Ansprüche bewußt werden. So entstanden die individuellen Freiheits- und Gleichheitsrechte erst in der bürgerlichen Gesellschaft. Und erst nach dem Zweiten Weltkrieg kommen im sozialen Rechtsstaat auch die *sozialen Grundrechte* in Betracht.

Bei diesen sozialen Grundrechten geht es nicht, wie bei den Freiheits- und Gleichheitsrechten, um Abwehrrechte dem Staat gegenüber. Soziale Grundrechte sind zuerst *Leistungsaufgaben* für den Staat. Der Staat hat die Pflicht, sich um die Verwirklichung gewisser Rechte, wie z. B. des Rechts auf Gesundheit, auf eine angemessene Wohnung oder auf Arbeit, zu bemühen, ohne die Verwirklichung dieser Rechte immer gewährleisten zu können. Wozu der Staat imstande sei, hängt schließlich nicht (nur) von den (finanziellen) Möglichkeiten und Kompetenzen des Staates ab, sondern wird zunächst vom Charakter dieser Rechte bestimmt. Diese staatlichen Leistungsaufgaben rufen – anders als die Freiheits- und Gleichheitsrechte – meistens keine subjektiven Rechte ins Leben und stellen damit auch keine bei Gericht einklagbaren Rechte dar. Zudem beinhalten soziale Grundrechte mitunter auch *Einrichtungsgarantien*. Diese Rechte garantieren nur die Existenz gewisser Institutionen und Einrichtungen, aber nicht deren Inhalt. So gibt es ein soziales Grundrecht auf Berufsbildung. Dieses soziale Grundrecht garantiert nur, daß es eine Berufsbildung geben soll, aber wie diese organisiert und finanziert werden soll, muß in einem Gesetz ausgearbeitet werden.

Freiheits- und Gleichheitsrechte haben primär den Staat als Adressaten und deshalb kaum »Drittwirkung«. Soziale Grundrechte dagegen, wie z. B. das Recht auf Arbeit, können nicht in ihrem vollen Umfang vom Staate garantiert werden und haben deshalb auch noch andere Adressaten in der Gesellschaft, beispielsweise – beim Recht auf Arbeit – die Arbeitgeber.

3. Die internationalen Dokumente der Menschenrechte und Grundrechte

Bedeutet die Wahrung der Menschenwürde, daß jeder ein moralisches »Recht« auf Arbeit hat? Die Wahrung der Menschenwürde impliziert, daß kein Mensch, kein Staat, keine andere Organisation oder gesellschaftliche Struktur die Integrität eines Menschen antasten darf. Es geht überall um den Menschen, auch bei der Arbeit und ihrer Organisation. So wird in *Laborem Exercens* (25/26) deutlich hervorgehoben, daß »die erste Grundlage für den Wert der Arbeit der Mensch selbst ist (...) Zweck der Arbeit, jeder vom Menschen verrichteten Arbeit – gelte sie auch in der allgemeinen Wertschätzung als die niedrigste Dienstleistung, als völlig monotone, ja geächtete Arbeit – bleibt letztlich der Mensch selbst.«

Arbeit ist mit dem Menschen verbunden, und sie soll in menschenwürdigen Verhältnissen geleistet werden. In diesem Sinne gibt es zweifelsohne ein Menschenrecht auf Arbeit. Die Antwort auf die Frage, was das Gebot der Menschenwürde heute für die Gestaltung der Arbeitsumstände und Arbeitsverhältnisse bedeutet, läßt sich allerdings nicht endgültig geben. Jedoch ist die Anerkennung, daß es ein solches Menschenrecht gibt, äußerst wichtig, weil diese die Grundlage für eine ethische Diskussion über den Stellenwert der Arbeit in unserer Gesellschaft bietet. Die Menschenwürde ist schließlich universell. Das heißt, daß es auch in Staaten, die ein positives Recht auf Arbeit nicht anerkennen, eine Grundlage gibt für eben diese ethische Diskussion. Kinderarbeit und andere unmenschliche Arbeitsverhältnisse können auf Grund dieses Menschenrechts auf Arbeit kritisiert werden.¹⁷

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEM), die am 10. Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde, enthält das Recht auf Arbeit (Art. 23, Abs. 1). Diese Erklärung ist jedoch kein verbindlicher Vertrag mit Rechten und Pflichten für die Teilnehmerstaaten. Der Inhalt dieser Erklärung ist moralischer Natur, und damit entsprechen die in der Erklärung enthaltenen Rechte unserer Definition von Menschenrechten.¹⁸

Das Menschenrecht auf Arbeit ist international hauptsächlich als *soziales Grundrecht* positiviert worden. Folglich wurden meistens – wie oben ge-

sagt – keine subjektiven Rechte begründet; vielmehr wurden die Teilnehmerstaaten dazu verpflichtet, in ihrem eigenen Rechtssystem gewisse Ansprüche oder Rechte in Übereinstimmung mit den lokalen Möglichkeiten und Erfordernissen zu positivieren und zu realisieren.

International spielt die *International Labour Organisation* (ILO) seit dem Ersten Weltkrieg eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung des Menschenrechtes auf Arbeit.¹⁹

Neben den internationalen Vereinbarungen, die im Rahmen der ILO getroffen worden sind, sind insbesondere die internationalen Verträge zum Schutze der Menschenrechte und Grundrechte wichtig. Die oben erwähnte *Allgemeine Erklärung* war, wie gesagt, kein rechtlich verbindliches Dokument. Es sollte in einem oder mehreren internationalen Verträgen ausgearbeitet und verbindlich gemacht werden. Im Rahmen der UNO war es jedoch nicht einfach, die westlichen, die kommunistischen und die Staaten der Dritten Welt, insbesondere die muslimischen Staaten, auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Deshalb haben einige westliche Staaten, vereint im Europarat, am 4. November 1950 in Rom separat eine *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) vereinbart. Anschließend wurde am 18. Oktober 1961 vom Europarat in Turin eine *Europäische Sozialcharta* (ESC) verabschiedet. Diese Charta knüpfte ausdrücklich an die EMRK an. Sie sollte die Ausübung der sozialen Rechte sicherstellen und die sozialrechtliche Parallele zur freiheitlichen Konvention darstellen.

Am 16. Dezember 1966 war es endlich möglich, auch im Rahmen der UNO zwei Konventionen zum Umsetzung der AEM zu beschließen. Die *Internationale Konvention über Bürger- und politische Rechte* (KBPR) definiert die Grundfreiheiten und bildet damit eine Parallele zur EMRK. Die *Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (KWSKR) legt die sozialen Grundrechte fest und ist damit das Gegenstück zur *Europäischen Sozialcharta*.

Art. 6 der KWSKR legt, anders als z. B. die Sozialcharta, das Recht auf Arbeit ausdrücklich fest und unterstreicht dabei klar den Charakter dieses Rechtes als eines sozialen Grundrechtes. Es heißt:

»1. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention erkennen das Recht auf Arbeit an, das das Recht eines jeden auf die Möglichkeit einschließt, seinen Lebensunterhalt durch frei von ihm gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen. Sie werden geeignete Schritte unternehmen, um dieses Recht zu gewährleisten.

2. Die von den Teilnehmerstaaten dieser Konvention zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte sollen technische, Berufslenkungs- und Ausbildungsprogramme, wie politische und technische Maßnahmen umfassen, um eine stetige wirtschaftliche, soziale und kultu-

relle Entwicklung und eine produktive Vollbeschäftigung unter Bedingungen zu erreichen, die die grundlegenden politischen und wirtschaftlichen Freiheiten des einzelnen sicherstellen.«

4. Das Menschenrecht am Arbeitsplatz

Das Menschen- und Grundrecht auf Arbeit besteht aus mindestens drei Teilrechten, die wir hier nacheinander besprechen. Wir behandeln dabei einige Artikel aus der Allgemeinen Erklärung und den entsprechenden Verträgen als Beispiele; einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben wir dabei nicht.

Das Menschenrecht auf Arbeit bedeutet zuallererst Arbeit in menschenwürdigen Verhältnissen. Wir nennen dieses erste Teilrecht das *Menschenrecht am Arbeitsplatz*. – Dieses impliziert folgendes.

1. Die Arbeit soll geleistet werden können in einer sauberen, nicht die Gesundheit gefährdenden Umgebung. Auch die Maschinen und die Materialien, mit denen gearbeitet wird, sollten sicher sein (Art. 7 b KWSKR). Laut Art. 3 ESC sollen die Teilnehmerstaaten dazu Regelungen feststellen und Kontrollmaßnahmen durchführen.

2. Es soll ein Arbeitstempo geben, das ein Mensch bewältigen kann. Die Arbeit gelegentlich durch Pausen unterbrochen werden (Art. 24 AEM). Über die zumutbare Arbeitszeit (einschließlich Freizeit und Urlaub) sollen rechtliche Rahmenbedingungen festgelegt werden (Art. 2 ESC; vgl. auch Art. 7 d KWSKR).

3. Ein fairer Lohn soll ausgezahlt werden (Art. 4 ESC). Was »fair« ist, darüber ist zu reden. In Holland z. B. galt bis vor kurzem als Grundlage, daß ein erwachsener, verheirateter Mann mit seinem Lohn eine Familie ernähren kann. Art. 23, Abs 3 AEM, Art. 4, Abs 1 ESC und Art. 7 a (ii) KWSKR vertreten diese Auffassung. Mit einer wachsenden Arbeitsbeteiligung der verheirateten Frauen erwächst jedoch die Tendenz, Löhne zu individualisieren: Der Lohn braucht nicht mehr für den Lebensunterhalt einer ganzen Familie auszureichen, sondern nur für den Arbeiter selbst. Zur Ernährung der Kinder gibt es das Kindergeld. Das war die Situation in den ehemals sozialistischen Staaten.

4. Bei Krankheit und im Alter soll es ein Einkommen geben, das ein menschenwürdiges Leben ermöglicht (Art. 25, Abs. 1 AEM).

5. Die Arbeitszeit soll Raum lassen für Familienleben und Erholung. Jeder hat Recht auf bezahlten Urlaub (Art. 24 AEM und Art. 2 ESC).

6. Das Menschenrecht am Arbeitsplatz impliziert auch die Koalitionsfreiheit, d. h. das Recht, zur Wahrung der Arbeitsbedingungen, Gewerkschaften zu bilden (vgl. Art. 23, Abs. 4 AEM). Art. 5, 6 ESC und Art. 8 KWSKR

garantieren dieses Recht einschließlich des Streikrechts. Hier geht es um Freiheitsrechte, die als subjektive Rechte zu betrachten sind und einklagbare Rechte darstellen.²⁰

Diese sind einige sehr wichtige Rechte. Die Liste könnte mühelos verlängert werden. Die internationalen Verträge arbeiten die Rechte noch weiter aus. Immer wieder soll diskutiert werden, was die Menschenwürde *hic et nunc* verlangt. Die große Gefahr heute ist, daß die Globalisierung der Wirtschaft zur Nivellierung der Arbeitsbedingungen führt, wobei die schlechtesten Arbeitsbedingungen der Welt richtungsweisend zu werden drohen.

5. Das Menschenrecht zur Arbeit

Das zweite Teilrecht des Menschenrechtes auf Arbeit ist *das Menschenrecht zur Arbeit*. Das heißt, ein Mensch hat das Recht zu arbeiten und sein eigenes Brot zu verdienen. Art. 23, Abs 1 AEM erwähnt das Recht auf freie Wahl eines Berufes. Art. 9 ESC legt ein Recht auf Information bezüglich der Berufswahl fest, und Art. 10 ESC gibt das Recht auf eine Fachausbildung. Mehr als das erste Teilrecht handelt es sich hier um subjektive Rechte, die (teilweise) einklagbar sind.

Auch bei diesem Recht gibt es schwierige Fragen, die nicht definitiv beantwortet werden können, z. B.:

1. Das Menschenrecht zur Arbeit beinhaltet nicht das Recht auf Kinderarbeit. Ein Kind soll lernen und spielen. Natürlich könnte ein Kind, in gewissen Umständen, beispielsweise den Eltern auf dem Acker helfen, aber nur, wenn die Gesundheit nicht gefährdet wird und ausreichend Zeit zur Bildung und zum Spiel bleibt. In welchem Alter ein Kind Berufsarbeit annehmen kann, ist zu diskutieren. Art. 7 ESC nennt das Minimumalter von 15 Jahren.

2. Im hohen Alter erhält man Rente und braucht nicht mehr zu arbeiten. Das ist jedenfalls die Lage in den westlichen Ländern. Widerspricht aber eine erzwungene Pensionierung nicht dem Menschenrecht auf Arbeit? Verstößt die massenhafte »Versetzung in den Vorruhestand«, wie diese in Deutschland und anderen Ländern praktiziert wird, nicht gegen das Menschenrecht auf Arbeit? – Auch Menschen im Rentenalter haben das Recht auf gesellschaftliche Beteiligung in einer sinnvollen Tätigkeit. Ehrenamtliche Arbeit, aber auch bezahlte Arbeit, z. B. durch eine Zeitarbeitsagentur, soll möglich bleiben. Andererseits muß man anerkennen, daß für junge Menschen, die noch nicht gearbeitet haben, eine Arbeitsstelle wichtiger ist als für ältere Menschen, die schon ein Arbeitsleben hinter sich haben. Wenn Arbeit knapp wird, hat die Jugend den Vorrang.

Gibt es auch eine *Menschenpflicht* zur Arbeit? Gemeint ist also eine Pflicht, die aus der Menschenwürde hervorgeht, und keine positive Rechts-

pflicht. Ein Erwachsener, der gesund ist, soll für den eigenen Lebensunterhalt und für den seiner Familie arbeiten. Das ist klar. Natürlich sind Sklaverei und Zwangsarbeit moralisch verwerflich und rechtlich verboten (Art. 4 EMRK). Manchmal aber werden Mütter, die daheim bleiben wollen, um ihre Kinder zu erziehen, *ohne die Gesellschaft finanziell zu belasten*, Kritik ausgesetzt. Dieser gesellschaftlichen Beanstandung liegen zwei falsche Annahmen zugrunde. Erstens wird die Berufsarbeit über- und die Arbeit zuhause unterbewertet. Zweitens wird die gesellschaftliche Bedeutung einer Lage, in der die Mütter sich um ihre Kinder kümmern können, völlig unterschätzt. Die Entgleisung vieler Kinder ist nicht zuletzt auf die ständige Abwesenheit der Eltern zurückzuführen. In Holland arbeiten daher immer mehr Ehepaare in Teilarbeit, damit die Mutter oder der Vater (!) zuhause ist, wenn die Kinder heimkommen. Dazu muß man bemerken, daß Teilarbeit der Eltern nicht immer möglich ist. Darauf ergibt sich übrigens eine letzte schwierige Frage: Wenn das Zuhause-Sein der Mutter oder des Vaters für die Erziehung der Kinder so wichtig ist, ist es dann nicht falsch, alleinerziehende Mütter zur Arbeit zu verpflichten (vgl. Art. 16 und 17 ESC)?

Die oben genannten Probleme spielen besonders im individualisierten Norden Europas eine Rolle. Im Süden, wo die (Groß-)Familie (noch) intakt ist, arbeiten die Eltern manchmal im Betrieb der Kinder mit und die Großmütter betreuen während der Arbeitszeit der Eltern die Kinder.

6. Das Menschenrecht auf einen Arbeitsplatz

Das dritte Teilrecht ist *das Menschenrecht auf einen Arbeitsplatz*. Wer ist der Anspruchsgegner dieses Rechtes? Bei den ersten zwei Teilrechten war das deutlich. Beim Menschenrecht am Arbeitsplatz soll der (private oder öffentliche) Arbeitgeber die Forderungen aus diesem Menschenrecht erfüllen. Das zweite Teilrecht, das Recht zu Arbeit, bildet die moralische Grundlage für ein negatives Status- oder Freiheitsrecht, das an erster Stelle der Gesetzgeber zu garantieren hat.

Ein einklagbares positives (Grund-)Recht auf einen Arbeitsplatz kann von niemandem, Staat noch Wirtschaft, garantiert werden. Art. 23, Abs 1 AEM spricht deshalb auch nur vom Schutz vor Arbeitslosigkeit. Auch Art. 6 KWSKR (vgl. oben) spricht lediglich von »Schritten«, um eine »produktive Vollbeschäftigung« zu erreichen. Nur in einer vollkommen staatlich gesteuerten Wirtschaft wie im Kommunismus ist eine Arbeitsplatzgarantie für jedermann vorstellbar. Diese Schlußfolgerung bedeutet allerdings noch nicht, daß es auch kein *Menschenrecht* auf einen Arbeitsplatz geben könnte. Die Frage ist vielmehr, ob aus der Menschenwürde ein – selbstverständ-

lich ort- und zeitgebundenes – moralisches Recht auf einen Arbeitsplatz für jedermann hervorgeht. Dazu sind zwei grundsätzliche Bemerkungen zu machen. Zuerst: Was die Menschenwürde imgrunde fordert, ist eine Tätigkeit für jedermann, die sinnvoll ist für die Person und für die Gesellschaft. Zweitens: Innerhalb dieser Tätigkeit ist bezahlte Arbeit wichtig, weil sie Selbständigkeit usw. verschafft (vgl. den ersten Abschnitt).²¹ Bezahlte Arbeit ist deshalb für jedermann wichtig, aber sie ist nicht die einzige sinnvolle Tätigkeit, die geleistet werden kann.

Zur Behebung der Knappheit von bezahlter Arbeit werden extreme Lösungswege vorgeschlagen. Erstens wird manchmal vorgeschlagen, so viel wie möglich sinnvolle gesellschaftliche Tätigkeiten, die bisher nicht entlohnt werden, in bezahlte Arbeit umzuwandeln. Man plädiert etwa für einen *Erziehungslohn* für nicht berufstätige Eltern, die zu Hause ihre Kinder betreuen. Abgesehen von der Tatsache, daß ein solcher Lohn schwer zu finanzieren bleibt, ist auch der dahinterstehende Gedanke falsch. Sie bestätigt nämlich die Annahme, daß nur bezahlte Arbeit persönlich und gesellschaftlich wirklich wichtig sei.

Die andere extreme Lösung ist der Gedanke des *Grundlohns*. Unsere Gesellschaften sind angeblich reich genug, um jedermann einen Grundlohn zu garantieren. Wer arbeiten möchte, könnte sich noch ein zusätzliches Gehalt erwirtschaften. Abgesehen von der Tatsache, daß ein Grundlohn, von dem man leben könnte, nicht zu finanzieren ist, setzt auch hier der Grundgedanke falsch an. Arbeit würde hier zu einer Aktivität, die man nach Belieben leisten kann oder nicht. Der Grundlohn schürt eine Art Schlaraffenlandmentalität, weil vergessen wird, daß das, was wir verbrauchen, auch erwirtschaftet werden muß. Berufsarbeit bleibt notwendig und darf nicht zur Freizeitbeschäftigung einiger *Workaholics* werden.

Die Verwirklichung eines Menschenrechtes auf Arbeit ist in unserer Zeit möglicherweise auf zwei Wegen erreichbar.

Der erste ist der der Berufsarbeit. Die relative Bedeutung dieser Tätigkeit im Leben des westlichen Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verringert: Das Arbeitsleben fängt später als früher an, und man hört jünger als früher mit der Arbeit auf. Auch die Arbeitswoche ist überall in der westlichen Welt um Stunden verkürzt worden. Müssen die Tatsachen zu der Schlußfolgerung führen, daß wir in einer *Freizeitgesellschaft* leben? Ich teile diese Auffassung nicht. Die Berufsarbeit behält noch immer ihre zentrale, obwohl allmählich doch zunehmend beschränkte Stellung in der Gesellschaft. Heutzutage ist die Überzeugung noch immer tief in der Gesellschaft verwurzelt, daß die Menschenwürde, wie diese hier und heute verstanden wird, nach einer größtmöglichen Beteiligung an dieser Berufsarbeit in der Gesellschaft verlangt. Wir schreiben hier keinen arbeitsrechtlichen oder arbeitswirtschaftlichen Aufsatz. Darum formulieren wir

hier nur einige Gedanken, wie eine breitere Beteiligung an der Berufsarbeit in der Gesellschaft gefördert werden könnte.

1. Zuerst sollten die rechtlichen Hemmungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen – allerdings nicht um jeden Preis – beseitigt werden. Der sozialstaatliche Rahmen der Arbeitspolitik sollte erhalten bleiben. Wie oben erörtert, soll Arbeit nur in menschenwürdigen Verhältnissen geleistet werden. Das heißt z. B., daß Vorschläge wie die Aufhebung des Mindestlohnes äußerst kritisch betrachtet werden müssen. Durch diese Aufhebung werden zwar viele Arbeitsplätze geschaffen, aber – und das macht die Lage in den Vereinigten Staaten deutlich –: Diese Arbeitsplätze werden so schlecht bezahlt, daß man oft mehrere Jobs braucht, um über die Runden zu kommen.

2. Gewöhnlich wird gedacht, daß *nur* wirtschaftliches Wachstum neue Arbeitsplätze schaffen kann. Das ist m. E. ein Irrtum. Wie im ersten Abschnitt erwähnt, gibt es in den Industriestaaten durch ein *Jobless Growth* ein strukturelles Defizit an Arbeitsplätzen. Eine Ankurbeln dieser *Jobless Growth* erzeugt logischerweise keine (oder ganz wenige) Arbeitsplätze, ja führt sogar zum beschleunigten Abbau von Arbeitsplätzen. Dazu kommt noch, daß eine Ankurbelung der Wirtschaft um *jeden Preis* – z. B. ohne Berücksichtigung der Umwelt – früher oder später zu einer Katastrophe führen muß.

Darum ist es auch so wichtig, die Schaffung von Teilzeitstellen zu stimulieren. Zwei Teilzeitstellen in einer Familie bedeuten ein vollständiges Gehalt, wobei beide Partner am gesellschaftlichen Status der bezahlten Arbeit partizipieren können.

3. Auch weitere Arbeitszeitverkürzung ist notwendig. Vorerst sollte die Zahl der Überstunden durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze in gewissen Branchen reduziert werden.

Der zweite Weg liegt in der Schaffung von ABM (*Arbeitsbeschaffungsmaßnahme*)-Stellen (in den Niederlanden nach dem zuständigen Minister »Melkert-Stellen« genannt). In der Gesellschaft gibt es eine Menge sinnvoller Tätigkeiten, für die kein Geld zur Verfügung gestellt werden kann. Viele dieser Tätigkeiten können in ABM-Stellen verrichtet werden. Diese Stellen könnten dadurch finanziert werden, daß Arbeitslose auf ihr Arbeitslosengeld einen Zuschlag zu entrichten. Natürlich sollte vermieden werden, daß »reguläre« Arbeitsplätze durch die ABM-Stellen vernichtet werden.

Für junge Menschen sollte das ABM-System erweitert werden. So könnten z. B. die Gemeinden für die arbeitslosen Jugendlichen innerhalb ihrer Grenzen verantwortlich gemacht werden. Jedem Jugendlichen sollte eine sinnvolle Aktivität oder ein Ausbildungsplatz angeboten werden. Wer nicht mitwirkt, hat mit einer Kürzung der Beihilfen zu rechnen.

Es sind nur einige Gedanken, die noch weiter ausgearbeitet werden müßten.²² Unbedingt sollte ergänzt werden, daß ein hinreichendes ABM-Sy-

stem und ein Jugendarbeitsplan nur möglich sind, wenn genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden können und – das hängt damit zusammen – die Zahl der Arbeitslosen nicht zu hoch ist. In den westlichen Gesellschaften (*Jobless Growth*) sind diese Maßnahmen finanzierbar, nicht aber in Albanien, Rumänien oder in anderen Teilen der Welt wie in Afrika. Hier sind andere Maßnahmen zur Verwirklichung des Menschenrechtes auf Arbeit erforderlich.

Trotz der Maßnahmen, die darauf zielen, die Zahl der (subventionierten) Arbeits- und Ausbildungsplätze zu vergrößern, sollten unbezahlte Arbeitsplätze erhalten bleiben. Viele Menschen sind heutzutage als unbezahlte Freiwillige in Vereinen, Kirchen usw. sinnvoll beschäftigt. Das sollte auch so bleiben. Notwendig ist vielmehr hinsichtlich der bezahlten Arbeit eine Mentalitätsveränderung in unserer Gesellschaft. Wie oben gesagt: Bezahlte Arbeit ist für die meisten Menschen wichtig, aber sie ist nicht die einzige, und manchmal auch nicht die sinnvollste Tätigkeit, die geleistet werden kann. Im Grunde ist daher das Menschenrecht auf Arbeit mehr als ein (moralisches) Recht auf bezahlte Arbeit: Es ist an erster Stelle das Recht auf eine Tätigkeit, die für den einzelnen und die Gesellschaft sinnvoll ist.

ANMERKUNGEN

1 Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage. Freiburg 1995, Bd. 1, S. 198, Art. »Arbeit«.

2 Vgl. Historisches Wörterbuch der Philosophie. Basel 1971, Bd. 1, Art. 'Arbeit'.

3 Vgl. Gen. 3,17 in der Verdeutschung von Martin Buber: »sei verflucht der Acker um deinetwillen, in Beschwer sollst du von ihm essen alle Tage deines Lebens«.

4 M. Weber, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie 7. Tübingen 1978, S. 17–208.

5 Die Arbeit »ist die erste Grundbedingung allen menschlichen Lebens, und zwar in einem solchen Grade, daß wir in gewissem Sinne sagen müssen: Sie hat den Menschen selbst geschaffen« (Marx/Engels-Gesamtausgabe, Bd 20, S. 444).

6 Wer erinnert sich nicht der großen Statuen des sozialistischen Realismus in den kommunistischen Staaten, in denen der Arbeiter verherrlicht wurde. Oder der Plakate, wie dem aus einer Zeche der ehemaligen DDR: »Ich bin Bergmann, wer ist mehr?«

7 So nennt sich z.B. die Sozialdemokratische Partei der Niederlanden 'de Partij van de Arbeid' (Partei der Arbeit) und die entsprechende Partei Großbritanniens die 'Labourparty'.

8 Enzyklika *Laborem Exercens*, Vorwort.

9 Vgl. H. Badura, Sinn und Widersinn der Arbeit. Zum Phänomen der Arbeitswertinflation in der Auseinandersetzung zwischen christlichen Personalismus und entwickeltem Sozialismus. Wien 1985, bes. S. 15 ff.

10 Gen 3,19

11 Computer-Aided Design/Computer-Aided Manufacturing

- 12 Vgl. für den Stellenwert der Berufsarbeit in unserer Gesellschaft z. B. R. Vollmer, Die Entmythologisierung der Berufsarbeit. Über den sozialen Wandel von Arbeit, Familie und Freizeit. Opladen 1986.
- 13 *Die Zeit* vom 31. Oktober 1997: Arbeit macht krank – Arbeitslosigkeit auch.
- 14 Vgl. G. van Wissen, Menschenrechte und Grundrechte in unserer Zeit, in: K. Bönninger/I. Wagner/G. van Wissen (Hrsg.), Menschenrechte in unserer Zeit. Deventer/Arnhem 1990, S. 58 ff., bes. S. 59–60.
- 15 Vgl. R. Spaemann, Über den Begriff der Menschenwürde, in: E.-W. Böckenförde/R. Spaemann (Hrsg.), Menschenrechte und Menschenwürde. Stuttgart 1987, S. 295 ff.
- 16 K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1, Allgemeine Lehren der Grundrechte. München 1988, S. 43 ff.
- 17 Vgl. A. Baruzzi, Recht auf Arbeit und Beruf? Sieben philosophisch-politische Thesen. Freiburg/München 1983.
- 18 Wir haben im zweiten Abschnitt Menschenrechte als »ethische« Rechte und Grundrechte als positiviertete Rechte definiert. Es gibt nationale und internationale Grundrechte. Manchmal werden internationale Grundrechte auch Menschenrechte genannt. Wir folgen diesem Sprachgebrauch nicht. Internationale Grundrechte werden hier nicht als Menschenrechte angedeutet.
- 19 Die ILO, die ihren Sitz in Genf hat, wurde im Rahmen des Versailler Friedensvertrages gegründet und nahm 1919 ihre Arbeit auf. Seither ist durch die *International Labour Conference*, die Versammlung der Teilnehmerstaaten, eine große Anzahl von Konventionen und Empfehlungen zum Schutze der wirtschaftlichen und sozialen Rechte verabschiedet worden.
- 20 Im Prinzip jedenfalls. Besonders beim Streikrecht gestatten die genannten Artikel gewisse Einschränkungen.
- 21 Weil wir hier über Menschenrechte sprechen, steht das persönliche Interesse des Individuums zur Diskussion. So wird z. B. die Tatsache, daß eine hohe Arbeitsbeteiligung in der Gesellschaft auch für die wirtschaftlichen Möglichkeiten der breiten Gesellschaft wichtig ist, außer acht gelassen.
- 22 Auf ähnliche Weise soll die Arbeitslosigkeit in Großbritannien bekämpft werden. Vgl. *Die Zeit* vom 15. Januar 1998: Nichts ist Tabu. Arbeit statt Sozialhilfe: Die kühnen Pläne des britischen Wohlfahrtsministers Frank Field.